

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 144 Wasserrecht; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG, S.177-178
- 145 Natur- und Landschaftsschutz; hier: Naturschutzgebiet „Große Wiese“, S.178
- 146 Regionalrat; hier: Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe 2035 (OWL 2035) für den Regierungsbezirk Detmold Öffentliche Bekanntmachung, S.178-179

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 147 Aufgebot einer Sparkassensurkunde, S.179
- 148 Kraftloserklärung einer Sparkassensurkunde, S.179
- 149 desgl., S.179

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

144 Wasserrecht;
hier: Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des
Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG)

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 28. Mai 2019
 54.01.01.62-019/2018-002

Das KUW Kommunal Unternehmen der Stadt Warburg AöR hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer Genehmigung zum Bau und Betrieb einer solaren Klärschlamm-trocknungsanlage auf dem Gelände der Kläranlage Warburg in der

Gemeinde: Warburg
Gemarkung: Warburg

Flur: 004, Flurstücke 182, 183, 184, 185, 427

gemäß § 57 Abs. 2 des Wassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG) beantragt.

Die Klärschlamm-trocknungsanlage dient der Aufbereitung des im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für eine ordnungsgemäße Beseitigung. Neben dem bei der Abwasserbehandlung in der Kläranlage Warburg anfallenden Klärschlamm wird auch Klärschlamm aus der Kläranlage Daseburg der Klärschlamm-trocknungsanlage zugeführt.

Nach Ziffer 13.1.2 der Anlage 1 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh) oder organisch belastetes Abwasser von 900 m³ bis weniger als 4500 m³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund über-

schlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Hierbei war gem. § 7 Abs. 5 S. 2 UVPG zu berücksichtigen, dass im Rahmen des bereits geführten Anlagengenehmigungsverfahrens, welches mit Genehmigungsbescheid v. 29. Dezember 2016 (54.01.01.62-019/2016-001) seinen vorläufigen Abschluss gefunden hat, ebenfalls eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt und mit Datum v. 9. Januar 2017 veröffentlicht wurde. Diese Vorprüfung kam bereits zu dem Ergebnis, dass nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Nunmehr wird eine modifizierte Errichtung und Betriebsweise der mit Bescheid v. 29. Dezember 2016 (54.01.01.62-019/2016-001) genehmigten und bereits errichteten Klärschlamm-trocknungsanlage beantragt, die nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt. Weder Standort, Größe, Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft haben sich verglichen mit der ursprünglich erteilten Genehmigung in einem Umfang geändert, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die beantragte Errichtung von Abluftkaminen mit einer Höhe von 15,10 m über Grund verringert eine zusätzlich etwaige Immissionsbelastung erheblich. Durch die geplanten Abluftkamine ist eine Beeinträchtigung unter dem Gesichtspunkt Staub, Geruch und Lärm nicht zu erwarten. Die Immissionswerte an den maßgeblichen Immissionsorten werden um mindestens 10 dB unterschritten. Da vollständig ausgefallener Klärschlamm in die Anlage eingebracht wird, ist mit nur geringen Geruchsbelastungen zu rechnen. Durch die vorzunehmenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen i.S.d. § 7 Abs. 5 S. 1 UVPG sind Umweltauswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Landschaft sowie Mensch nicht zu erwarten bzw. offensichtlich ausgeschlossen. Im engeren Untersuchungsgebiet befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete

oder Naturschutzgebiete.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 177-178

**145 Natur- und Landschaftsschutz;
hier: Naturschutzgebiet „Große Wiese“**

Bekanntmachung

Unterschutzstellung des ca. 228 ha großen auszuweisenden Naturschutzgebietes „Große Wiese“ in der Stadt Gütersloh und der Stadt Verl, Kreis Gütersloh

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 3. Juni 2019
Höhere Naturschutzbehörde
51.2.1-078/2019-001

Stadt Gütersloh, Gemarkung Avenwedde

Flur 3, Flurstücke 11, 12, 14, 15, 16, 19, 20, 26, 27, 28, 59 tlw., 87 tlw., 90, 93, 102, 103, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 124, 125, 126, 127, 128, 131, 132, 133, 134, 135, 142 tlw., 145, 147, 148, 149, 151 tlw., 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 175, 176, 178 tlw., 179, 183, 184, 185, 225 tlw., 226, 257, 258, 260 tlw., 271 tlw., 273, 275, 277, 284, 285, 286, 287, 288, 290, 305, 322 tlw., 328 tlw., 329, 330, 331, 332, 400, 401 tlw., 402 tlw., 403, 404 tlw., 412 tlw., 447, 448, 449, 450 tlw., 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 460, 461, 476 und 478 tlw.,

Flur 4, Flurstücke 100, 102, 103, 116, 117, 119, 120, 121, 127 tlw., 128, 132, 134 tlw., 135, 136, 137, 140, 142, 145, 160, 188, 275, 288, 299, 322, 323, 324, 366, 373, 374, 392, 407, 408, 409, 410, 454, 455, 457, 458, 459, 480 tlw., 498, 507, 516 tlw., 518 tlw., 525, 526, 527, 528, 568 tlw., 569, 570, 571, 577 tlw., 584, 585, 611 tlw., 612 und 644,

Flur 5, Flurstücke 54 tlw., 294, 574 tlw., 575, 576, 577 tlw., 578, 583 tlw., 584, 585 tlw., 586, 587 tlw., 600 tlw. und 603 tlw.,

Stadt Verl, Gemarkung Verl

Flur 5, Flurstücke 64, 67, 72, 73, 74, 76, 77, 78, 84, 88, 274 tlw., 276, 295, 303, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 316 und 344,

Flur 6, Flurstücke 3 tlw., 4, 5, 6 tlw., 180, 181 tlw., 184, 185, 200 tlw., 287 und 319,

Flur 7, Flurstücke 9 tlw., 79, 80, 137 tlw., 140 tlw., 141, 142, 143, 144, 145, 146, 218, 219 (tlw.) und 222 tlw.

Die Bezirksregierung Detmold beabsichtigt, das o. a. Naturschutzgebiet gemäß des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), sowie § 43 Abs. 1 und 3 und § 47 in Verbindung mit den §§ 2 und 79 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214), und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741 ber. 2019 S. 23) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2/SGV. NRW. 792), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW.

S.153), durch ordnungsbehördliche Verordnung erneut unter Naturschutz zu stellen.

Der Verordnungsentwurf einschließlich der Übersichtskarte und der Naturschutzgebietskarte liegt in der Zeit vom **19. Juni 2019** bis zum **19. Juli 2019** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, Kreishaus Wiedenbrück, Wasserstraße 14, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Zimmer 316, während der Dienststunden montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur allgemeinen Einsicht aus.

Darüber hinaus können die Unterlagen bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Zimmer A 228, während der Dienstzeiten montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr eingesehen werden.

Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten können Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit beim Landrat des Kreises Gütersloh im Kreishaus Wiedenbrück, Wasserstraße 14, 33378 Rheda-Wiedenbrück schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Aus der den Einwand enthaltenden Eingabe muss die vollständige Anschrift des Einwenders zu ersehen sein. Die Bedenken und Anregungen sollen näher begründet werden.

Es wird gemäß § 48 Abs. 3 LNatSchG darauf hingewiesen, dass vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten der Naturschutzverordnung, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen im geplanten Naturschutzgebiet verboten sind, soweit nicht in der ordnungsbehördlichen Verordnung oder Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung des Gebietes abweichende Regelungen getroffen werden. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist durch öffentliche Bekanntmachung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 178

**146 Regionalrat;
hier: Neuaufstellung des Regionalplans
Ostwestfalen-Lippe 2035 (OWL 2035) für den
Regierungsbezirk Detmold**

Bezirksregierung Detmold Detmold, 7. Juni 2019
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Dezernat 32 - Regionalentwicklung

Öffentliche Bekanntmachung

Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe 2035 (OWL 2035) für den Regierungsbezirk Detmold

Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold bereitet im Auftrag des Regionalrats Detmold - als zuständigem Planungsträger - die Neuaufstellung des Regionalplans OWL 2035 für den Regierungsbezirk Detmold vor. Anlass für die Überarbeitung sind veränderte Rahmenbedingungen insbesondere in OWL, neue rechtliche Vorgaben und steigende Anforderungen an die gesamtäumliche Planung.

Der neue Regionalplan OWL 2035 soll den bisher rechtsgültigen Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld“ und den räumlichen „Teilabschnitt Paderborn-Höxter“ mit Stand von 2004 bzw. 2008 sowie den „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold - Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie“ mit Stand von 2000 in einem Planwerk vereinen und ersetzend fortschreiben.

Die Planung umfasst die Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn sowie die kreisfreie Stadt Bielefeld. Neben der kreisfreien Stadt Bielefeld gliedert sich der Regierungsbezirk Detmold in 69 kreisangehörige Städte und Gemeinden.



Da die Umsetzung des Planentwurfs Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, ist daher gemäß § 8 Abs. 1 ROG für die Neuaufstellung des Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen und als zentraler Bestandteil der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erarbeiten. Hierzu wird zeitnah ein gesondertes Verfahren durchgeführt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung über die beabsichtigte Aufstellung des Regionalplans werden gemäß § 9 Abs. 1 ROG die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstellung des Regionalplans **frühzeitig unterrichtet**.

Die öffentlichen Stellen werden aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials im Rahmen der Aufstellung zweckdienlich sind.

Stellungnahmen erst im späteren Erarbeitungsverfahren - Die Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger und die gesamte Öffentlichkeit, zu dem noch zu erstellenden Planentwurf Stellung zu nehmen, besteht nach § 9 Abs. 2 ROG i.V. mit § 13 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW im später folgenden Erarbeitungsverfahren. Dies geschieht nach einem entsprechenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates Detmold voraussichtlich im Laufe des Jahres 2020. Dazu erfolgt rechtzeitig eine gesonderte Bekanntmachung.

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Patschke

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 178-179

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

147 Aufgebot einer Sparkassenukunde

Die Sparkassenukunde Nr. 3 250 105 537, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenukunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenukunde anzumelden.

Wird die Sparkassenukunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 31. Mai 2019

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 179

148 Kraftloserklärung einer Sparkassenukunde

Da die Sparkassenukunde Nr. 3 000 538 805, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse

Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 11. Februar 2019 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 27. Mai 2019

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 179

149 Kraftloserklärung einer Sparkassenukunde

Da die Sparkassenukunde Nr. 3 106 013 513, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 14. Februar 2019 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 27. Mai 2019

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 179

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298